



**BUNDESGESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT DER AFÖB**

Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen:

63% der Anliegen eingebracht

„Das **vorteilhafteste** Angebot erhält den Zuschlag“

73% davon erfolgreich

„**Plausibilität des Angebots** als Zuschlagskriterium“

20 Mehrheiten, **7** Minderheiten,

„**Zwingende** Prüfung von Tiefpreisangeboten“

4 Einzelanträge

„Dialogverfahren bei **intellektuellen Dienstleistungen**“

- ✓ Fast zwei Drittel (63%) der AföB-Anliegen konnten in das Parlament eingebracht werden.
- ✓ Knapp drei Viertel (73%) der eingebrachten Anliegen waren ganz oder teilweise erfolgreich, darunter die drei Hauptanliegen von Art. 29 (Zuschlagskriterien), Art. 38 (Prüfung der Angebote), Art. 41 (Zuschlagartikel) sowie der für die Westschweiz bedeutende Art. 12 (Arbeitsschutzbestimmungen).
- ✓ Von den erfolgreichen Anliegen wurden 6 in der ersten, 2 in der zweiten und 3 in der dritten Beratungsrunde angenommen.
- ✓ Sämtliche nicht berücksichtigten Anliegen hatten keine hohe Priorität für die AföB.
- ✓ Die AföB-Anliegen wurden 20 Mal als Mehrheit, 7 Mal als Minderheit und 4 Mal als Einzelantrag vertreten. Bei zwei wichtigen Anliegen (Art. 29 und 38) waren diese zeitweise sowohl in Mehr- als auch Minderheitsanträgen enthalten.

Geschätzte Damen und Herren

Der Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen ist beschlossen! Das Parlament hat die Revision des BÖB in der Schlussabstimmung vom 21. Juni 2019 deutlich angenommen – und damit eine Vielzahl von Verbesserungen im Hinblick auf die zukünftige Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen.

Mit unserer Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen AföB konnten wir zu einer Stärkung des Qualitätswettbewerbs beitragen. Das vorteilhafteste Angebot erhält in Zukunft den Zuschlag, Angebote werden auf ihre Plausibilität hin bewertet und Tiefpreisangebote werden zwingend geprüft.

Dies sind nur einige der Erfolge, welche wir feiern dürfen. Zwei Drittel unserer Anliegen konnten eingebracht werden, wovon drei Viertel ganz oder teilweise erfolgreich übernommen wurden. Die Einsicht, dass Qualität, Lebenszykluskosten und Nachhaltigkeit zentral für die Beschaffung durch die öffentliche Hand sind, wurde auf breiter Front in Politik und Verwaltung erkannt.

Diesen Erfolg verdanken wir nicht zuletzt den 27 Mitgliedern unserer Allianz, welche ein breites Spektrum der intellektuellen Dienstleistungen vertreten.

Unser geschlossenes Auftreten sowie die enge Koordination zwischen unseren Partnerverbänden haben enorm dazu beigetragen, dass wir die gemeinsamen Anliegen erfolgreich durchsetzen konnten.

Ohne Ihre Unterstützung, Ihr Vertrauen und Ihrem gezielten Engagement wäre dies nicht möglich gewesen. Dafür danken wir Ihnen von Herzen!

Nun gilt es aber, das Erreichte auch in der Praxis umzusetzen. Hier müssen alle Akteure, Behörden, Verbände, Auftraggeberinnen und Anbieterinnen gemeinsam konsequent diesen Paradigmenwechsel leben.



Präsident usic & Co-Präsident AföB

Bernhard Berger



Präsident SIA & Co-Präsident AföB

Stefan Cadosch

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
 POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AföB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
<p>Artikel 12 E-BöB – Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit</p> <p>¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹¹ gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. <u>Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistung.</u></p>	<p>¹... Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblich Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und ...</p> <p>(192:2:0, gegen Bundesrat, 126:69:0, gegen Minderheit Vogt, 118:76:1, gegen Minderheit Flückiger)</p>	<p>Minderheit Schmid...</p> <p>¹ Gemäss Bundesrat</p> <p>(22:17:2, gegen Mehrheit gemäss Nationalrat)</p>	<p>¹ Festhalten</p> <p>(155:26:3, gegen Minderheit Walti gemäss Ständerat)</p>	<p>Minderheit Français...</p> <p>¹ Gemäss Nationalrat</p> <p>(20:17:0, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)</p>			1
<p>Artikel 13 E-BöB – Ausstand</p> <p>¹ ...</p> <p>a. an einem Auftrag ein unmittelbares persönliches Interesse haben;</p> <p><u>^{4(neu)} Bei Planungs-, Gesamtleistungswettbewerben und Studienaufträgen treten die Anbieterinnen in Ausstand.</u></p>	<p>Minderheit I Bertschy...</p> <p><u>^{4(neu)} Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Angebote von Anbieterinnen, die bei Planungs-, Gesamtleistungswettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstandsbe gründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind.</u></p> <p>(81:108:1, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)</p>	<p>¹ ...</p> <p>a. an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;</p>	<p>Antrag Flach</p> <p>¹ ...</p> <p><u>a. Gemäss Bundesrat</u></p> <p>(64:121:0, gegen Mehrheit gemäss Ständerat)</p>				2
<p>Artikel 14 E-BöB – Vorbefassung</p> <p>³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktklärung <u>oder Forschungs- und Entwicklungsarbeit</u> durch die Auftraggeberin führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieterinnen, <u>solange die Resultate dieser Marktklärung in den Ausschreibungen wiedergegeben sind.</u></p>	<p>³... der angefragten Anbieterinnen. Die Auftraggeberin gibt die Ergebnisse der Marktklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.</p> <p>(142:50:0, gegen Minderheit Leutenegger Oberholzer, welche Streichung beantragte)</p>						2

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AfÖB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
Artikel 17 E-BöB – Verfahrensarten In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl der Auftraggeberin entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. Das selektive Verfahren kann nach Wahl der Auftraggeberin anstelle des offenen Verfahrens gewählt werden. ^{2 (neu)} Die Auftraggeberin stützt sich bei der Anwendung der Verfahren auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden.							2
Artikel 21 E-BöB – Freihändiges Verfahren ¹ Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.							2
Artikel 22 E-BöB – Planungs- und Gesamleistungswettbewerb sowie Studienaufträge ¹ Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Sie-Sofern vorhanden, verweist sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.							2
Artikel 23 E-BöB – Elektronische Auktionen ¹ Die Auftraggeberin kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen-Güter im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Gesetz eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.							2

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AföB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
Artikel 24 E-BöB – Dialog							
¹ Bei komplexen Aufträgen und bei der Beschaffung <i>intellektueller oder</i> innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.	¹ ... Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ...						2
Artikel 25 E-BöB – Rahmenverträge							
⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbieterinnen geschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelaufträgen <i>nach Wahl der Auftraggeberin</i> entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder, <i>sofern nicht alle Bedingungen zur betreffenden Leistungserbringung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind</i> , nach folgendem Verfahren:							2
Art. 29 E-BöB – Zuschlagskriterien							
¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie kann <i>neben dem Preis einer Leistung</i> insbesondere Kriterien berücksichtigen wie <i>Preis</i> , Qualität, Zweckmässigkeit, <i>Plausibilität des Angebots</i> , Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.	¹ ... Sie berücksichtigt neben dem Preis und der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots , Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ... <i>(149:22:5, gegen Minderheit Müller Leo, welche zwar näher am Vorschlag der AföB lag, jedoch, die Mehrheitsvariante überzeugte jedoch mehr)</i>	¹ ..., Plausibilität des Angebots , die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchem die Leistung erbracht wird, Kreativität, ... <i>(Ab hier waren die Anliegen der AföB erfüllt. Diskussion um Preisniveau wurde von AföB ignoriert, Kriterium Verlässlichkeit des Preises wurde weiter unterstützt, ohne es gefordert zu haben)</i>	¹ ..., Plausibilität des Angebots , Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ... <i>(105:70:9, gegen Minderheit Flückiger gemäss Ständerat)</i>	¹ ..., Plausibilität des Angebots , Kaufkraftunterschiede, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ... <i>(25:15:2, gegen Minderheit Français gemäss Nationalrat)</i>	¹ Festhalten <i>(siehe Abs. 2)</i> <i>(114:74:2, gegen Minderheit Flückiger gemäss Ständerat)</i>	¹ ..., Plausibilität des Angebots , die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Kreativität, ... <i>(siehe Abs. 2)</i> <i>(23:22:0, mit Stichentscheid des Präsidenten gegen Minderheit Caroni gemäss Nationalrat)</i>	1

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AfÖB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
<p>Artikel 33 E-BöB – Varianten</p> <p>¹ Den Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. <u>In begründeten Ausnahmefällen kann die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</u></p>	<p>Minderheit Feller...</p> <p>+ ...Varianten vorzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</p> <p>(19:163:2, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)</p>						2
<p>Artikel 35 E-BöB – Inhalt der Ausschreibung</p> <p>m. die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und, des Angebots <u>sowie der Verträge; v (neu), zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.</u></p>	<p>v.(neu). zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.</p>	<p>u. gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; v. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.</p>					2
<p>Artikel 37 E-BöB – Angebotsöffnung</p> <p>² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie, <u>sofern der Preis Bestandteil der Bewertung ist</u>, die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.</p> <p>^{3(neu)} <u>Allen Anbieterinnen wird unmittelbar nach der Angebotsöffnung auf Verlangen das Protokoll zugestellt.</u></p>	<p>Minderheit Pardini...</p> <p>^{3(neu)} Allen Anbieterinnen wird unmittelbar nach der Angebotsöffnung auf Verlangen das Protokoll zugestellt.</p> <p>(57:136:0, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)</p>	<p>^{4(neu)} Allen Anbieterinnen wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.</p>					2

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
 POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AföB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
<p>Art. 38 Abs. 3 E-BöB - Prüfung der Angebote</p> <p>³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis <i>im Vergleich zu den anderen Angeboten</i> ungewöhnlich niedrig erscheint, so <i>kann</i> holt die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber ein<i>holen</i>, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.</p>	<p>Minderheit Schneeberger...</p> <p>³ ... Gemäss Bundesrat, aber: ... niedrig erscheint, so mus die Auftraggeberin ...</p> <p>(97:94:0, gegen Mehrheitsantrag, welcher statt der anderen Angebote den geschätzten Auftragswert gemäss Art. 15 vorsah. Die AföB unterstützte zwar den Mehrheitsantrag, zentral ist aber die zwingende Prüfung)</p>						1
<p>Artikel 40 E-BöB – Bewertung der Angebote</p> <p>² <i>Ersatzlos streichen.</i></p>	<p>Minderheit Aeschi...</p> <p>² Gemäss Bundesrat</p> <p>(99:88:1, gegen Mehrheit, welche Streichen beantragte)</p>	<p>Minderheit Noser...</p> <p>² Gemäss Bundesrat</p> <p>(35:7:0, gegen Mehrheit, welche Streichen beantragte)</p>					2
<p>Art. 41 E-BöB – Zuschlag</p> <p>¹ Das <i>wirtschaftlich günstigste-vorteilhafteste</i> Angebot erhält den Zuschlag.</p> <p>² <i>Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen.</i> Für weitgehend standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. <i>Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung nicht standardisierter oder innovativer Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verzichtet werden.</i></p>	<p>¹ ... Das vorteilhafteste Angebot ...</p> <p>(159:25:2, gegen Minderheit Walti gemäss Bundesrat)</p> <p>Minderheit II Müller Leo...</p> <p>³ ... <i>Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. (...) Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung nichtstandardisierter oder innovativer Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verzichtet werden.</i></p> <p>(36:144:4, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)</p>	<p>Antrag Wicki</p> <p>⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i></p> <p>(15:22:0, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)</p> <p>³ <i>Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. (...) Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung nichtstandardisierter oder innovativer Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verzichtet werden.</i></p> <p>(als Art. 29 Abs. 4)</p> <p>(7:32:0, gegen Minderheit Hefii, wonach der niedrigste Preis bei standardisierten Leistungen (ohne weitgehend) nur dann gelten soll, wenn hohe Anforderungen an Nachhaltigkeit gewährleistet sind)</p>	<p>¹ Festhalten</p> <p>² Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ... (Rest gemäss Bundesrat)</p>	<p>¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. Dies entspricht dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Festhalten (= Streichen)</p> <p>(25:16:0, gegen Minderheit Zanetti gemäss Nationalrat)</p>	<p>¹ Festhalten</p>	1	

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
 POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AföB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
Artikel 43 E-BöB – Abbruch ² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs <u>nach Absatz 1 lit. a, c und f</u> haben die Anbieterinnen keinen, welche eine reale Möglichkeit auf eine Zuschlagserteilung haben, Anspruch auf Ersatz der Kosten für ihre Teilnahme am Verfahren. In den übrigen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.							2
Artikel 44 E-BöB – Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags h. Ersatzlos streichen. k. Ersatzlos streichen.		Antrag Français ² ... h(neu). Sie verstösst gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. (31:9:0, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat)					2
Artikel 46 E-BöB – Fristen ⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.							2
Artikel 49 E-BöB – Aufbewahrung der Unterlagen ³ Ersatzlos streichen.		³ ... Streichen					2
Artikel 51 E-BöB – Eröffnung von Verfügungen ² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst: [...]							2

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Botschaft Bundesrat, 15. Februar 2017 (Anliegen AfÖB)	Beschluss Nationalrat, 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat, 10. Dezember 2018	Beschluss Nationalrat, 7. März 2019	Beschluss Ständerat, 5. Juni 2019	Beschluss Nationalrat, 12. Juni 2019	Beschluss Ständerat, 13. Juni 2019	Ergebnis
Artikel 52 E-BöB – Beschwerde							
<p>² Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt; dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben i und j; findet ein einfaches und rasches Verfahren mit einfachem Schriftenwechsel und beschränkten Beweismitteln Anwendung. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Bundesverwaltungsgericht. Der Entscheid der Einzelrichterin oder des Einzelrichters ist endgültig. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die unmittelbar nach Eingang der Beschwerde durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin festgesetzte Frist für eine (freigestellte) Stellungnahme beträgt 20 Tage und ist nicht erstreckbar. Eine Instruktionsverhandlung findet spätestens 60 Tage nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung statt. Jede Partei kann innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids dessen Begründung verlangen.</p> <p>Ausländische Anbieterinnen sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.</p>		² Streichen	² Festhalten				2
Artikel 53 E-BöB – Beschwerdeobjekt							
<p>¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen: j. Ersatzlos streichen. ⁶ Ersatzlos streichen.</p>							2
Artikel 59 E-BöB – Einsichtsrecht							
Ersatzlos streichen.	<p>⁴ Streichen ⁵ Streichen</p> <p>Antrag Grunder</p> <p>Streichen</p> <p>(80:104:0, gegen Mehrheit gemäss Bundesrat, aber mit Streichung von Abs. 4 und 5)</p>	<p>Streichen</p> <p>(20:17:0, gegen Minderheit Fetz gemäss Bundesrat)</p>	<p>Festhalten</p>	<p>Festhalten (= Streichen)</p>	<p>(Zustimmung)</p> <p>(121:60:1, gegen Minderheit Birrer-Heimo gemäss Nationalrat)</p>		2

17.019 – TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
POLITISCHER TÄTIGKEITSBERICHT AFÖB

Mitglieder

Associazione studi d'ingegneria e architettura ticinesi (ASIAT)
Association Fribourgeoise des Mandataires de la Construction (AFMC)
Association Genevoise d'Architectes (AGA)
Association Genevoise des Ingénieurs (AGI)
Association Jurassienne des Bureaux d'Ingénieurs Civils (AJUBIC)
Association Neuchâteloise des ingénieurs civils (ANIC)
Association Professionnelle des Architectes Jurassiens (APAJ)
Association Valaisanne des Mandataires de la Construction (AVMC)
Bund der Public Relations Agenturen der Schweiz (BPRA)
Bund Schweizer Architekten (BSA)
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA)
Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (DÜV)
Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU)
Groupement des Architectes Neuchâtelois (GAN)
Ordre Vaudois des Géomètres (OVG)
Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)
Schweizer Geologenverband (CHGEOL)
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband (ASTTI)
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC)
Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB)
Swiss Engineering STV (SE STV)
Union Patronale des Ingénieurs et Architectes vaudois (UPIAV)
Verband freierwerbender Schweizer Architekten (FSAI)

Beobachter

Swiss Medtech
Kommunikation Schweiz (KS)
Leading Swiss Agencies (LSA)

Präsidium

Co-Präsident: Stefan Cadosch (SIA)
Co-Präsident: Bernhard Berger (USIC)

Geschäftsführung

Laurens Abu-Talib, Leiter Politik usic

Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB)
Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

+41 31 970 08 88

info@afoeb.ch

afoeb-ampp.ch